

Vorwürfe bestärkt werden. „Es gibt in der angstvollen Frage, die uns die jungen fortschrittlichen Christen stellen, eine Glut von Enttäuschung und Glaube, auf die nur das reiche Strömen des christlichen Lichts und die vollkommenste christliche Liebe wirken können“.

Die Kirche und die politische Willensbildung

Das entscheidende Problem, das hinter dieser ganzen Angelegenheit steht, ist das Verhältnis zwischen Kirche und Welt, Kirche und Geschichte, Kirche und politischem Handeln. (Vgl. dazu auch Herder-Korrespondenz 3. Jhg., Heft 4, S. 177 f.) Hat die Kirche eine direkte oder indirekte Lehrmission gegenüber der Politik? Und wie weit ist die irdische Ordnung, die politische Ordnung ihr gegenüber autonom? Diese Frage ist uralte, sie hat das hohe Mittelalter in der Form der Doppelordnung Kirche und Reich, Papst und Kaiser und deren Kämpfen erfüllt. Ändert man gewisse Termini, so könnte die Formulierung Mouniers eine mittelalterliche sein, wenn er schreibt: „Der christliche Realismus beschreibt die menschliche Geschichte um zwei Pole herum, wie eine Ellipse, einen materiellen und einen übernatürlichen Pol, ersterer dem zweiten untergeordnet, obwohl der zweite eng mit den Positionen des ersten verbunden ist. Man muß sich davor hüten, diese komplexe und dialektische Beziehung in eine idealistische Konstruktion zu verwandeln...“ d. h.: die irdische Ordnung ist eine selbständige Ordnung, hat vor allem ihre eigene Technik, ist aber, da sie den gleichen Menschen betrifft wie die übernatürliche Ordnung, überall mit dieser verflochten. Die Frage ist nun, ob und wie weit die Kirche ganz positiv in die Ordnung der Welt eingreifen darf. Bekanntlich hat sie das in den letzten Jahren öfter getan, wie wir in der Herder-Korrespondenz, 2. Jhg., Heft 8, S. 358 ff, berichtet haben, vor allem durch ihre Erhebung der Wahlpflicht zur christlichen Pflicht. Die Schriftleitung der „Etudes“ veröffentlicht in ihrem Märzheft im Anschluß an den Erlaß Kardinal Suhards eine Interpretation dieses Rechtes der Kirche, politische Entscheidungen zu Glaubensfragen zu machen.

Die drei Formen kirchlicher Einnischung

Dieses Recht beruht darauf, daß die Kirche sich nicht auf das sogenannte rein geistliche Gebiet beschränken kann, schon darum nicht, weil die Ordnung der Welt die Verwirklichung der übernatürlichen Ziele der Menschheit fördern oder lähmen oder gar verhindern kann. Die Kirche hat also geradezu eine Pflicht, in Dingen der politischen Ordnung zu urteilen. Sie übt diese auf verschiedene Weise aus.

1. Die Kirche kann theoretische Prinzipien verurteilen, die die Handlungen einer politischen Partei oder eines Regimes leiten. Das hat sie in den letzten 150 Jahren des öfteren getan. Sie tut es beim Marxismus, weil er den materiellen Fortschritt einer Klasse zum Götzen erhebt und diesem die menschliche Person opfert und weil er die religiöse Sphäre als Ganzes ausrotten will. Darum, so sagt „Etudes“, wird zugleich die Zugehörigkeit eines Katholiken zu der auf dem Marxismus beruhenden Partei unmöglich. Allerdings, so muß zugegeben werden, schwächen sich die götzendienerischen Positionen politischer Ideologien oft im Laufe der Zeit ab, und die von ihnen getragenen Bewegungen werden dann von

der Kirche angenommen. So ist es z. B. mit der demokratischen Idee der französischen Revolution gegangen, die zuerst wegen ihres anthropozentrischen Optimismus, der die Wirklichkeit der Sünde und die überirdischen Ziele leugnete, verurteilt wurde, dann aber sich in eine einfache politische Struktur verwandelte, die den christlichen Lehren nicht mehr widerspricht. Einige Christen mögen eine solche Wendung einer Ideologie voraussehen, aber die Gefahr des Irrtums ist in solchen Dingen sehr groß, und auf jeden Fall dürfen Christen den auf ihr beruhenden Bewegungen nicht angehören, solange die Irrtümer nicht tatsächlich ausgemerzt sind. Hier haben sie sich der Lehrvollmacht der Kirche zu fügen.

2. Die Kirche kann den Katholiken auch die teilweise Zusammenarbeit mit einer solchen politischen Partei untersagen, selbst wenn sie deren Weltanschauung ausdrücklich ablehnen, wie es z. B. bei den fortschrittlichen Christen der Fall ist. Bei solchen Verboten spielt auch der Eindruck auf die öffentliche Meinung eine große Rolle, mehr jedoch noch der Umstand, daß die Christen hier wahrscheinlich, ohne es zu wollen, zum Sieg dieser Partei mitwirken würden. Je höher in diesem Fall die Autorität ist, die die Warnung ausspricht, desto verpflichtender ist sie für die Gläubigen.

3. In gewissen besonderen Fällen kann die Kirche urteilen, daß eine ganz bestimmte politische Wahl wünschenswert ist, weil sie allein im Stande sei, die Freiheit der Kirche zu garantieren und ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen. Derartige Urteile sind von der Hierarchie in Belgien, Holland, Deutschland, in einem Falle auch in Frankreich erlassen worden. Es handelt sich dann allerdings nur um einen Rat, den die Hierarchie gibt; der Gläubige ist nicht an diesen gebunden, aber doch verpflichtet, ihn wohl in Erwägung zu ziehen.

Der Ernst des Anliegens

Wie weit immer die fortschrittlichen Christen in Frankreich sich tatsächlich an die Kommunistische Partei gebunden haben mögen (die holländische katholische Wochenschrift „De Linie“ behauptet, sie seien im vorigen Jahr von der französischen Kommunistischen Partei finanziert worden und würden dieses Jahr von der Kominform getragen), so ist doch ihr Anliegen, das sie in der christlichen Gesellschaft, so wie sie ist, nicht verwirklichen zu können glauben, jedenfalls eine ungeheuer ernste Mahnung für die, die in ihnen diesen Eindruck hervorrufen. Wenn sie dabei in Irrtum verfallen, so ist es auf jeden Fall, wie auch Mounier sagt, kein Grund, wie viele es tun, über die Unmöglichkeit ihrer Position wie über einen Triumph zu frohlocken, sondern zu trauern über das Ärgernis, daß die Christen nicht rückhaltlos an der Seite der Armen und Unterdrückten stehen können.

Katholische Stellungnahme zur Erklärung der Menschenrechte

„Die Erklärung der Menschenrechte sollte das verbreitetste öffentliche Dokument unserer Zeit werden“, schreibt die Generalsekretärin der Katholischen Friedens-

bewegung in USA, Rita Schaefer. „Es liegt an jedem einzelnen, in seinem eigenen Leben und in der Politik seiner Regierung diese Erklärung wirksam werden zu lassen, und an jedem Gläubigen, die Ungläubigen von dem Wert und der Notwendigkeit der Menschenrechte zu überzeugen.“

Das ist ein hohes Lob für die Erklärung der Vereinten Nationen. Die Herder-Korrespondenz hat im Februar d. J. (Jhg. 3, Heft 5, S. 200) darüber berichtet und im 2. Jhg., H. 11, S. 512 den vorläufigen Text veröffentlicht.

Zu dem Bericht im Februarheft ist nachzutragen, daß folgende acht Staaten sich bei der Endabstimmung der Stimme enthielten: Weißrußland, Tschechoslowakei, Polen, Saudi-Arabien, Ukraine, Süd-Afrika, Rußland, Jugoslawien.

Die Erklärung, deren Annahme am 10. Dezember 1948 durch den Präsidenten der Vollversammlung, Evatt, bekanntgegeben wurde, ist aufzufassen als ein Dokument von sittlichen Grundsätzen, zu denen die Vereinten Nationen sich bekennen. Es besitzt zwar an sich noch keine Rechtsverbindlichkeit, soll jedoch zur Vorbereitung eines internationalen Gesetzes über die Menschenrechte dienen. Inzwischen sollen die Mitgliedstaaten ihre Gesetzgebung mit diesen Grundsätzen in Einklang bringen. Wann das „Gesetz über die Menschenrechte“ Wirklichkeit wird, dürfte nicht zuletzt davon abhängen, wie stark die öffentliche Meinung in allen Ländern sich dafür interessiert und darauf drängt. Aus diesem Grunde rufen die katholischen Organisationen in der angelsächsischen Welt die Gläubigen mit Nachdruck auf, sich für die Sache der Menschenrechte einzusetzen und dafür zu wirken, daß in verschiedenen Dingen der katholische Standpunkt klarer zur Geltung kommt, wenn das Gesetz einmal beraten wird.

Wer verleiht die Menschenrechte?

Der erste Mangel der Pariser Erklärung liegt darin, daß der Ursprung der Menschenrechte nicht klargestellt ist. Sie werden zwar als „unveräußerlich“ bezeichnet, und dadurch ist gesagt, daß weder die Staaten noch die UN diese Rechte verleihen. Aber man hat es entgegen den Vorschlägen von Holland und Brasilien vermieden, Gott als den Urheber der Rechte zu nennen. Es war nicht nur Rußland, das dagegen Einspruch erhob; auch andere Redner ließen sich in der Debatte dahin vernehmen, „daß Gott in einer politischen Urkunde nicht erwähnt werden solle“. Gegen den brasilianischen Vorschlag, darauf Bezug zu nehmen, daß der Mensch als Ebenbild Gottes erschaffen wurde, erhob man die Einwendung, dadurch würde ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gegenüber den übrigen bevorzugt werden. Aus einer solchen Argumentation wird bereits deutlich, daß die politische Welt nicht geneigt ist, eine transzendente Grundlage des Rechtes anzuerkennen. Sie hat sich zwar in ihrer Majorität ebenso gegen die ständigen russischen Abänderungsanträge gewehrt, die in der folgenden Formel Wischinskys ihren Ausdruck fanden: „Menschenrechte haben eine Bedeutung nur innerhalb der Verfassung des Staates“. Der Vertreter Boliviens trat dieser Unterordnung der Person unter den Staat entgegen. Aber diesem Widerstand fehlt die durchschlagende Begründung, wenn er nur auf solch schwankende Begriffe wie Freiheit, menschliches Empfinden oder Demokratie gestützt werden

kann. Ein Ubereinkommen der Völker über den Schutz geistiger Werte muß problematisch und gegenüber realpolitischen Gebilden von der Massivität der heutigen Staaten im Konfliktfall unwirksam bleiben, wenn diese Werte selbst nur mit dem so wandelbaren „common sense“ begründet werden. Andererseits ist die bloße Nennung des Namens Gottes, zumal wenn sie durch Majoritätsbeschluß erfolgt, unter solchen Umständen vielleicht nur eine Profanierung, die besser unterbleibt. „Du sollst den Namen Gottes nicht vergeblich führen“. Die Diskussion über diese Angelegenheit wirft aber erneut das Problem auf, wie denn eine Vereinbarung über die Grundrechte des Menschen zu allgemeiner innerer Anerkennung gelangen soll, wenn diesen Rechten die transzendente und damit allein der Diskussion entthobene Grundlage fehlt. Eine rein äußere Sanktion wird nicht verhindern können, daß die naturgemäß dehnbaren Begriffe eines solchen Grundgesetzes vom Strom der kollektivistischen Zukunftsentwicklung ergriffen und in ihm zum mindesten ausgehöhlt und verwaschen werden. Es zeigt sich jetzt schon in einigen Einzelrechten, daß man weit genug bleiben möchte, sehr gegensätzliche ethische Auffassungen vereinbaren zu können.

Das Recht auf Leben

Die katholischen Organisationen hatten in ihren Denkschriften hervorgehoben, daß das Recht auf Leben dahin präzisiert werden sollte, daß auch dem ungeborenen Kinde Schutz gewährt wird. Demgegenüber wurde betont, es genüge, wenn „jedermann“ in seinem Leben geschützt wird. Aber gerade da wurde deutlich, daß man es vermeiden wollte, eine Entscheidung darüber zu treffen, von wann an das junge Wesen als ein Mensch anzusehen ist.

Familienrecht

In der Vertretung des Anliegens der Familie waren die Vorschläge der Katholiken von mehr Erfolg. Aus der Denkschrift der National Catholic Welfare Conference wurde die Formulierung übernommen, daß die Familie die „grundlegende Gruppeneinheit der Gesellschaft“ ist und daß den Eltern das Prioritätsrecht zusteht, über die Art der Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Diese Bestimmung ist um so wichtiger, als man sich darauf einigte, daß die Elementarschulbildung umsonst und zwangsmäßig vermittelt werden muß. Dem Staat ist damit die Pflicht auferlegt, seine Schulen dem Elternwillen anzupassen.

In der Frage der Ehescheidung wurde eine gewisse Anpassung an den katholischen Standpunkt erreicht. Mit 17 gegen 16 Stimmen wurde ein Sowjetantrag angenommen, durch den dem Manne und der Frau „gleiche Rechte sowohl während der Ehe als hinsichtlich ihrer Beendigung“ zuerkannt werden, während ursprünglich von „gleichem Recht auf Scheidung“ die Rede sein sollte. Aber es handelte sich hier um die Gleichstellung der Frauen in den Ländern, in denen der Mann allein das Recht hat, seine Frau zu entlassen.

Meinungsfreiheit

Bei der Diskussion über den Artikel, der das Recht auf Freiheit der Meinung ausspricht und mit dem Grundsatz

der Religionsfreiheit eng verwandt ist, begegneten sich merkwürdigerweise der russische und der katholische Standpunkt gegenüber dem liberalen. Die absolute Meinungsfreiheit schließt ja für Wahrheit und Irrtum gleiche Rechte in sich. Es ist interessant, in diesem Punkt die Pariser Formulierung mit der von San Sebastian (Herder-Korrespondenz 3. Jhg. H. 6 S. 285) zu vergleichen. Der russische Delegierte Wyszinsky führte zur Frage der Meinungsfreiheit folgendes aus: „Es ist unmöglich, die freie Verbreitung z. B. faschistischer Ideen zu gestatten. Wir haben dafür mit Millionen von Leben bezahlt... Wenn die Freiheit gegen das allgemeine Wohl verstößt, muß sie begrenzt werden... Geleitet von hohen Idealen, glauben Sie, Sie müßten unbeschränkte Freiheit auch den Räubern gewähren, ... die den Krieg organisieren und vorbereiten. Was tat Hitler, während Sie Freiheit gewährten? Er bereitete den zweiten Weltkrieg vor. Sie gestatteten ihm das. Sie können es nicht nochmals tun. Sie müssen kämpfen.“

Sozialrecht

Gegen den Protest von England, Neu-Seeland und Australien wurde eine Bestimmung aufgenommen, die den Zwang verwirft, einer Organisation beizutreten. Sie hat an sich den Zwang im Auge, wie er von nationalsozialistischen und kommunistischen Bewegungen ausgeübt wurde und wird. Jedoch kann sie auch gegen Zwangsbestrebungen der Gewerkschaften angewendet werden und stellt damit ebenso eine sozialistische wie eine ständische Verfassung in Frage, indem sie sich auf den Freiheitsgrundsatz des 18. oder 19. Jahrhunderts zurückzieht, der nur den Staat und die Individuen als Träger des Gesellschaftslebens gelten ließ. Die NCWC hatte dagegen für eine Bestimmung plädiert, die auch den „Berufen und Industrien“ ein Vereinigungsrecht auf überindividueller Grundlage gewähren sollte. Trotz dieser Mängel aber ist die öffentliche Meinung der angelsächsischen Katholiken wohl im Recht festzustellen, es sei ein großer Erfolg, daß „eine Einigung über so grundlegende Prinzipien hinsichtlich der menschlichen Person unter den gegenwärtigen Umständen überhaupt erzielt werden konnte.“ Es sollte in Deutschland keine Diskussion darüber geben, daß unser Volk allen Grund hat, seine Verfassung den Empfehlungen anzupassen, die ihm in den Menschenrechten von der Gesamtheit der zivilisierten Welt vorgelegt worden sind.

Das Wahrheitsserum

Der Prozeß gegen Kardinal Mindszenty hat die ganze Welt neuerdings darauf hingewiesen, daß es heute Methoden der Beeinflussung Angeklagter gibt, die einen furchtbareren Zwang ausüben als die Folter früherer Zeiten, die durch die Qualen des Leibes den Widerstand des Willens zu brechen suchten, aber doch den Willen selber nicht antasten konnten. Heute hat die Wissenschaft Verfahren erfunden, die das innere Gefüge der Seele selber auflockern, verbiegen oder gar zerstören können. Wenn in Prozessen hinter dem Eisernen Vorhang Chemikalien so verwendet werden, daß sie die Selbstverantwortung des Angeklagten aufheben und ihn gewissen Suggestionen hypnotischer Art zugänglich machen, so ist das der extreme Mißbrauch eines Verfahrens, das in

seinen mildereren Formen schon seit einiger Zeit bekannt, teilweise in Gebrauch, jedoch sehr umstritten ist. Es handelt sich um den Versuch der Wahrheitsfindung durch die Einwirkung einer Droge, die die Widerstände des Angeklagten, die Wahrheit zu sagen, außer Kraft setzen soll.

Bei uns weiß die große Öffentlichkeit noch wenig von diesem Verfahren. Und da der Prozeß Mindszenty unsere Aufmerksamkeit auf diese Möglichkeiten gelenkt hat, erscheint es uns wichtig, sowohl über den Vorgang selber als auch über die Berechtigung seiner Anwendung Näheres zu erfahren. Fr. Agostino Gemelli OFM hat in der italienischen Zeitschrift „Vita e Pensiero“ im Dezember 1948 einen Aufsatz über das „Wahrheitsserum“ veröffentlicht, der uns dabei gute Dienste leisten kann. Die Anwendung von dergleichen Drogen in der Justiz hat verschiedene Seiten, die alle in Betracht gezogen werden müssen. Da ist zuerst die medizinische, dann die rechtliche, und schließlich beruht diese wieder auf einer theologischen, auf einer ganz bestimmten Auffassung von der Würde und dem Ziel des Menschen.

Das medizinische Verfahren

Um überhaupt zu wissen, worum es in dieser Frage geht, muß man selbstverständlich über die medizinische Seite des Verfahrens Bescheid wissen. Man hat Behandlungen mit den sogenannten „Wahrheitsseren“ zuerst im Krieg durchgeführt, um damit die Schockwirkung zu heilen, unter der viele Flieger litten, die Bombenangriffe ausgeführt hatten. Man benutzte dazu Evipan, Amytal und Pentothal. Alle drei gehören zu den schlafbringenden Mitteln. Man hat die Patienten tagelang unter der Einwirkung dieser Mittel gehalten. Beim Erwachen, das in Etappen vor sich geht, konnte man die Patienten befragen und in ihrem Dämmerzustand von ihnen Bekenntnisse von dem erhalten, was jeder sonst in seinem tiefsten Innern verschlossen hätte. Von da aus war es nur ein Schritt, auch bei Strafverfahren auf diese Weise zu erfragen, was der Angeklagte in sich verschlossen hielt. Der Vorgang während des Dämmerzustandes hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem der Psychoanalyse. Auch da handelt es sich darum, gewisse Schranken zu lösen, hinter denen sich das Unterbewußtsein verschanzt. Man kann denn auch jene chemischen Mittel als Ersatz einer Psychoanalyse benutzen und unter dem Einfluß derselben Bekenntnisse erhalten, die das Unterbewußtsein von einem auf ihm lastenden Druck befreien, und zwar dadurch, daß die Droge zeitweilig die Einwirkung von Verstand und Willen lähmt, was einen Zustand verminderter Freiheit schafft.

Die juristische Zulässigkeit

Eben diese Methode hat man bei gerichtlichen Verfahren, zumal in den Vereinigten Staaten, angewandt. Um über die Zulässigkeit dieses Vorgehens zu urteilen, muß man zunächst unterscheiden, was dabei der Richter und was der Sachverständige zu tun hat. Der ärztliche Sachverständige hat im Rechtsverfahren nur die eine Aufgabe festzustellen, ob der Angeklagte für seine Tat verantwortlich ist oder nicht. Kann er zu diesem Zweck Pentothal benutzen? Hierzu hat sich die französische „Gesellschaft für Gerichtsmedizin“ geäußert: sie hat erklärt, daß der Sachverständige sich nur über die Verant-